



▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom

13. AUG. 2003

DER STAATSRAT

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Munizipalgemeinde Zermatt vom 7. April 2003 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung von Zermatt am 27. März 2003 beschlossenen Teiländerung des Zonennutzungsplanes Erweiterung der Deponiezone „Zum Biel“;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2003;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Zermatt vom 27. März 2003, womit die vorbeschriebene Teilrevision des Zonennutzungsplanes angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 14 vom 4. April 2003;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 10. Juni 2003;

Eingesehen die in der Stellungnahme der Munizipalgemeinde Zermatt vom 01. Juli 2003 enthaltenen Zusicherungen, auf deren Einhaltung die Gemeinde hiermit behaftet wird;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Verwaltungsbeschwerden (2) infolge Abschlusses von Vereinbarungen vor der Gemeinde gegenstandslos geworden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Zermatt am 27. März 2003 beschlossenen Teiländerung des Zonennutzungsplanes Erweiterung der Deponiezone „Zum Biel“ wird homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,

DER STAATSKANZLER:

Verteiler:

6 Ausz. DVIS *À notifier par le Département*
1 Ausz. FI

